



Brüssel, den 1. Juni 2017
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0128 (COD)**

**9673/17
ADD 1**

**TRANS 217
CODEC 928**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Juni 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 280 final - ANNEXES 1 - 6
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union (Neufassung)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 280 final - ANNEXES 1 - 6.

Anl.: COM(2017) 280 final - ANNEXES 1 - 6



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.5.2017
COM(2017) 280 final

ANNEXES 1 to 6

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des
grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von
Straßenbenutzungsgebühren in der Union (Neufassung)**

{SWD(2017) 190 final}
{SWD(2017) 191 final}
{SWD(2017) 192 final}
{SWD(2017) 193 final}

ANHANG I

Für Definition und Einsatz des europäischen elektronischen Mautdienstes ~~⊗~~ EETS ~~⊗~~ erforderliche Merkmale

Die nachstehend aufgelisteten Merkmale sind von grundlegender Bedeutung für die Definition und den Einsatz des europäischen elektronischen Mautdienstes ~~⊗~~ EETS ~~⊗~~ gemäß dieser Richtlinie. Hierbei wird zwischen technischen, verfahrensbezogenen und rechtlichen Aspekten unterschieden:

Technische Aspekte:

- a) Verfahren für den Betrieb des Dienstes: Teilnahme am Mautdienst, Anleitungen für Bedienung, Einbau und Anbringung der Erfassungsgeräte im Fahrzeug, Verarbeitung der Transaktionen an den Mautstellen oder bei kontinuierlicher Erhebung, Verfahren zur Wiedergewinnung von Transaktionsdaten bei Ausfällen oder Funktionsstörungen der Geräte, systemtechnische Kontrolle (Plausibilität und Abrechnung), Berechnung und Einziehung geschuldeter Beträge, Kundendienst, Kundenunterstützung, Festlegung des Umfangs der Leistungserbringung für die Kunden; bei der Festlegung dieser Verfahren sind die in den Mitgliedstaaten bestehenden Verfahren zu berücksichtigen.
- b) Funktionale Spezifikationen des Dienstes: Beschreibung der Funktionen der Einrichtungen im Fahrzeug und der Einrichtungen außerhalb des Fahrzeugs.
- c) Technische Spezifikationen für die Einrichtungen im Fahrzeug und die Einrichtungen außerhalb des Fahrzeugs, auf denen der Dienst beruht, sowie die einzuhaltenden Normen, Zertifizierungsverfahren und Vorgaben.
- d) Einleitung und Verfolgung der die zuständigen europäischen Normenorganisationen betreffenden Arbeiten, mögliche technische Ergänzungen der verwendeten Normen oder Vornormen zur Gewährleistung der Interoperabilität.
- e) Spezifikationen für den Einbau der fahrzeugseitigen Geräte.
- f) Transaktionsmodelle: genaue Festlegung der Transaktionsalgorithmen entsprechend den jeweiligen Mauterhebungsarten (Erhebung an Mautstellen oder kontinuierliche Erhebung), Festlegung des Datenaustausches zwischen Einrichtungen im Fahrzeug und Einrichtungen außerhalb des Fahrzeugs sowie des Formats dieser Daten.
- g) Regelungen, mit denen erreicht werden soll, dass der Nachfrage aller interessierten Nutzer nach fahrzeugseitigen Geräten entsprochen werden kann.

Verfahrensbezogene Aspekte:

h) Verfahren für die Überprüfung der technischen Leistung der Einrichtungen im Fahrzeug, der Einrichtungen außerhalb des Fahrzeugs sowie des Einbaus von Fahrzeuggeräten.

i) Parameter für die Klassifizierung der Fahrzeuge: Validierung einer ~~Gemeinschaftsliste~~ ☒ Unionsliste ☒ mit technischen Parametern, aus der jeder Mitgliedstaat die Parameter auswählt, die er für seine Tarifgestaltung verwenden will. Die Parameter spiegeln die Eigenschaften der Fahrzeuge hinsichtlich Bauweise, Motorisierung und Umweltfreundlichkeit wider. Die Einteilung in Fahrzeugklassen anhand dieser Parameter ist Sache der Mitgliedstaaten.

j) Abwicklung der Verfahren für die Behandlung von Sonderfällen, wie z. B. Funktionsstörungen aller Art. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen der betreffende Mautsystembetreiber und der Kunde in unterschiedlichen Ländern ansässig sind.

Rechtliche Aspekte:

k) Überprüfung der gewählten technischen Lösungen im Hinblick auf die ~~gemeinschaftlichen~~ Rechtsvorschriften ☒ der Union ☒ zum Schutz der Freiheitsrechte und Grundrechte natürlicher Personen, einschließlich ihrer Privatsphäre ☒ und des Schutzes personenbezogener Daten ☒. Insbesondere muss die Vereinbarkeit mit ~~den Richtlinien 95/46/EG~~ der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG sichergestellt sein.

l) Aufstellung nicht diskriminierender gemeinsamer Vorschriften und Mindestanforderungen, die potenzielle Diensteanbieter bei der Erbringung dieser Dienste erfüllen sollten.

m) Untersuchung der Frage, ob es möglich ist, die Vorschriften über die Durchsetzung von Ansprüchen in Bezug auf die elektronische Maut zu harmonisieren.

n) Vereinbarung zwischen Mautsystembetreibern über die Einführung des ~~europäischen elektronischen Mautdienstes~~ ☒ EETS ☒, die sich auch auf Streitbeilegungsverfahren erstreckt.

ANHANG II

FÜR DIE AUTOMATISIERTE SUCHE GEMÄSS ARTIKEL 6 ABSATZ 1 ERFORDERLICHE EINZELDATEN

Posten	O/F ¹	Bemerkungen
Angaben zum Fahrzeug	O	
Zulassungsmitgliedstaat	O	
Amtliches Kennzeichen	O	(A ²)
Informationsschreiben bezüglich der Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren	O	
Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Nichtzahlung der Straßenbenutzungsgebühren stattgefunden hat	O	
Bezugsdatum der Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren	O	
Bezugszeit der Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren	O	

¹ O = obligatorisch, wenn im nationalen Register vorhanden; F = fakultativ.

² Harmonisierter Code, siehe Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57).

INFOLGE DER AUTOMATISIERTEN SUCHE GEMÄSS ARTIKEL 6 ABSATZ 1 BEREITGESTELLTE EINZELDATEN

Teil I. Angaben zum Fahrzeug

Posten	O/F ³	Bemerkungen
Amtliches Kennzeichen	O	
Fahrgestellnummer/FIN	O	
Zulassungsmitgliedstaat	O	
Fabrikat	O	(D.1 ⁴) z. B. Ford, Opel, Renault
Handelsbezeichnung des Fahrzeugs	O	(D.3) z. B. Focus, Astra, Megane
EU-Fahrzeugklasse	O	(J) z. B. Kleinkraftträder, Motorräder, Pkw

Teil II Daten zum Eigentümer bzw. Halter des Fahrzeugs

Posten	O/F ⁵	Bemerkungen
Angaben zum Halter des Fahrzeugs		(C.1 ⁶) Die Daten beziehen sich auf den Inhaber des Zulassungsdokuments.
Name des Zulassungsinhabers (Firma)	O	(C.1.1) Für Nachnamen, Infixe, Titel usw. sind getrennte Felder zu verwenden und der Name ist in druckbarem Format anzugeben.
Vorname	O	(C.1.2) Für den/die Vornamen und Initialen sind getrennte Felder zu verwenden und der Name ist in druckbarem Format anzugeben.
Anschrift	O	(C.1.3) Für Straße, Hausnummer und Zusatz, Postleitzahl, Wohnort,

³ O = obligatorisch, wenn im nationalen Register vorhanden; F = fakultativ.

⁴ Harmonisierter Code, siehe Richtlinie 1999/37/EG.

⁵ O = obligatorisch, wenn im nationalen Register vorhanden; F = fakultativ.

⁶ Harmonisierter Code, siehe Richtlinie 1999/37/EG.

		Wohnsitzstaat usw. sind getrennte Felder zu verwenden und die Anschrift ist in druckbarem Format anzugeben.
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Rechtsperson	O	Einzelperson, Verband, Unternehmen, Firma usw.
Geburtsort	F	
ID-Nummer	F	Ein Identitätsnachweis, der ausschließlich die betreffende Person oder Firma ausweist.
Angaben zum Eigentümer des Fahrzeugs		(C.2) Die Daten beziehen sich auf den Eigentümer des Fahrzeugs.
Name des Eigentümers (Firma)	O	(C.2.1)
Vorname	O	(C.2.2)
Anschrift	O	(C.2.3)
Geschlecht	F	Männlich, weiblich
Geburtsdatum	O	
Rechtsperson	O	Einzelperson, Verband, Unternehmen, Firma usw.
Geburtsort	F	
ID-Nummer	F	Ein Identitätsnachweis, der ausschließlich die betreffende Person oder Firma ausweist.
		Im Falle von Schrottfahrzeugen, gestohlenen Fahrzeugen oder Kennzeichen oder einer abgelaufenen Registrierung erfolgen keine Angaben zum Eigentümer/Halter. Stattdessen wird die Mitteilung „Information nicht bekanntgegeben“ versandt.

↓ neu

ANHANG III

MUSTERFORMBLATT FÜR DAS INFORMATIONSSCHREIBEN

nach Artikel 7

[Titelseite]

.....
.....
[Name, Anschrift und Telefonnummer des Absenders]

.....
.....
[Name und Anschrift des Empfängers]

INFORMATIONSSCHREIBEN

in Bezug auf die in

.....
[Name des Deliktsmitgliedstaats]
begangene Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren
.....

Am [Datum] wurde von
[Name der zuständigen Stelle] eine Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren festgestellt, die mit dem
Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen, Fabrikat, Modell,
begangen wurde.

[Option 1]⁽¹⁾

Sie sind als Inhaber der Zulassungsbescheinigung des genannten Fahrzeugs registriert.

[Option 2]⁽¹⁾

Nach Angabe des Inhabers der Zulassungsbescheinigung des genannten Fahrzeugs haben Sie zum Zeitpunkt der
Nichtzahlung der Straßenbenutzungsgebühren dieses Fahrzeug geführt.

Die Einzelheiten der Nichtzahlung der Straßenbenutzungsgebühren sind auf Seite 3 angegeben.

Die Geldbuße/Geldstrafe für diese Nichtzahlung der Straßenbenutzungsgebühren beträgt
..... EUR/Landeswährung.

Zahlungstermin:

Falls Sie diese Geldbuße/Geldstrafe nicht zahlen, füllen Sie bitte das anhängende Antwortformular (Seite 4) aus und
senden Sie es an die angegebene Anschrift.

Dieses Schreiben wird nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des/der/von
..... [Name des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nichtzahlung
stattgefunden hat] bearbeitet.

Einschlägige Einzelangaben zur Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren

- (a) Angaben zum Fahrzeug, das bei der Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren benutzt wurde.

Amtliches Kennzeichen:

Zulassungsmitgliedstaat:

Fabrikat und Modell:

- (b) Angaben zur Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren:

Ort, Datum und Uhrzeit, an dem/zu der die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren stattgefunden hat:

.....

.....

.....

.....

Art und rechtliche Einstufung der Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren:

.....

.....

.....

.....

Ausführliche Beschreibung der Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren:

.....

.....

Bezugnahme auf einschlägige Rechtsvorschriften:

.....

.....

Angabe der Beweise für die Nichtzahlung der Straßenbenutzungsgebühren oder Bezugnahme darauf:

.....

.....

(c) Angaben zum Gerät, mit dem die Nichtzahlung der Straßenbenutzungsgebühren festgestellt wurde (²):

Bezeichnung des Geräts:

Kennnummer des Geräts:

Gerät geeicht bis:

(2) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(3) Nicht auszufüllen, falls kein Gerät verwendet wurde.

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

A. Angaben zum Fahrer:

– Name, Vorname:

.....

.....

– Geburtsort und -datum:

.....

.....

– Nummer des Führerscheins: ausgestellt am in

.....

–

Anschrift:

.....

.....

.....

.....

.....

B. Fragen:

1. Ist das Fahrzeug des Fabrikats ..., mit dem amtlichen Kennzeichen ..., auf Ihren Namen zugelassen?

.....ja/nein ⁽¹⁾

Falls nicht: Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung ist:

(Name, Vorname, Anschrift)

2. Geben Sie die Nichtzahlung der Straßenbenutzungsgebühren zu? ja/nein ⁽¹⁾

3. Falls Sie das Verkehrsdelikt nicht zugeben, erläutern Sie bitte die Gründe:

.....

.....

.....

.....

Bitte senden Sie den ausgefüllten Anhörungsbogen innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum dieses Informationsschreibens an die folgende Behörde:

unter folgender Anschrift:

HINWEIS

Der Fall wird von der zuständigen Behörde des/der/von

[Name des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nichtzahlung stattgefunden hat] geprüft.

↓ Corrigendum, ABl. L 200, 7.6.2004, S. 50 (angepasst)

⊠ ANHANG IV ⊠

**⊠ Liste der für die Durchführung von Transaktionen in elektronischen Mautsystemen
zugelassenen Technik ⊠**

- ⊠ 1. Satellitenortung; ⊠
 - ⊠ 2. Mobilfunk; ⊠
 - ⊠ 3. Mikrowellentechnik (5,8 GHz). ⊠
-



ANHANG V

Teil A

Aufgehobene Richtlinie einschließlich Änderungen
(siehe Artikel 13)

Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 124
Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates	ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109

Teil B

Frist für die Umsetzung in nationales Recht
(siehe Artikel 13)

Richtlinie	Frist für die Umsetzung
Richtlinie 2004/52/EG	20. November 2005

ANHANG VI

Entsprechungstabelle

Richtlinie 2004/52/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1
—	Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 1 Absatz 2, Einleitungssatz	Artikel 1 Absatz 2, Einleitungssatz
Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a	Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a
Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b	—
Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c	Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b
—	Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 3
—	Artikel 2
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1
—	Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 2 Satz 1	—
—	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 2 Satz 4	—
—	Artikel 3 Absatz 4
—	Artikel 3 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 3	—
Artikel 2 Absatz 4	—
Artikel 2 Absatz 5	—
Artikel 2 Absatz 6	—
Artikel 2 Absatz 7	Artikel 3 Absatz 6

Artikel 3 Absatz 1	—
Artikel 3 Absatz 2 Satz 1	—
Artikel 3 Absatz 2 Satz 2	—
Artikel 3 Absatz 2 Satz 3	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4	—
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	—
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 4	—
Artikel 4 Absatz 5	—
Artikel 4 Absatz 6	—
Artikel 4 Absatz 7	Artikel 4 Absatz 5
Artikel 4 Absatz 8	Artikel 4 Absatz 6
Artikel 5	—
—	Artikel 5
—	Artikel 6
—	Artikel 7
—	Artikel 8
—	Artikel 9
—	Artikel 10
—	Artikel 11
Artikel 6	Artikel 12 Absatz 1
—	Artikel 12 Absatz 2
	Artikel 13

Artikel 7	Artikel 14
Artikel 8	Artikel 15
Anhang	Anhang I
—	Anhang II
—	Anhang III
—	Anhang IV
—	Anhang V
—	Annex VI
